



Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Heiden

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	2
Art. 2	Taxpflicht	2
Art. 3	Ausnahmen	2
Art. 4	Bemessung	2
Art. 5	Jahrespauschale	3
Art. 6	Bezug	3
Art. 7	Beherberger	3
Art. 8	Meldeformulare, Meldepflicht	3
Art. 9	Verwendung	4
Art. 10	Einsichtsrecht des Kurvereins	4
Art. 11	Strafbestimmungen	4
Art. 12	Rechtsmittel	4
Art. 13	Inkrafttreten	4

Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Heiden

Die Gemeinde Heiden beschliesst in Anwendung von Art. 13 des Gesetzes vom 25. April 1976 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz).

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Jeder Gast in Heiden unterliegt der Kurtaxenpflicht.
- ² Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben. Sie kann nach Jahreszeit abgestuft werden.
- ³ Grundeigentum in Heiden befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2 Taxpflicht

Die Kurtaxe haben zu entrichten:

- a) Personen ohne steuerrechtlichen Aufenthalt und Wohnsitz in Heiden, die gegen Entgelt in Hotels, Kur- und Gasthäusern, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben, in Zimmern, Ferienwohnungen und -häusern, Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen und dergleichen übernachten.
- b) Die Besitzer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern (als Zweitwohnung) für sich und ihre Gäste.
Es kann auch eine Jahrespauschale vereinbart werden.

Art. 3 Ausnahmen

- ¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:
 - a) Die Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.
 - b) Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden, sowie Jugendherbergen, die dem Schweizerischen Bund für Jugendherbergen angehören.
 - c) Privatpersonen, die Zimmer an taxpflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten.
Die Zimmer werden den betreffenden Betrieben zugerechnet.
 - d) Kinder unter 12 Jahren.
 - e) Personen, die sich mehr als 30 Tage ohne Unterbruch zur Ausbildung und zur Berufsausübung am Taxort aufhalten.
 - f) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Taxpflicht bewilligen.

Art. 4 Bemessung

- ¹ Die Kurtaxe kann nach Jahreszeit abgestuft werden, sie beträgt im Maximum Fr. 2.-- pro Gast und Logiernacht.
Dieser Ansatz kann der Teuerung angepasst werden (Basis Landesindex der Konsumentenpreise per 30. November 1993: 138.9 Punkte).

- 2 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Kurtaxen im Rahmen von Absatz 1 auf Antrag des Kurvereins fest.

Art. 5 Jahrespauschale

- 1 Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.
- 2 Die Jahrespauschale wird auf Antrag des Kurvereins durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt mindestens Fr. 150.-- und höchstens Fr. 200.--. Gleiche Indexregelung wie in Art. 4.1.
- 3 Eigentümer von Wohnwagen und Wohnmobilen und dergleichen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 3 Monate in Heiden stationiert ist.
- 4 Werden Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wohnwagen und dergleichen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so ist für diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 4 zusätzlich zu entrichten.

Art. 6 Bezug

- 1 Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Kurverein Heiden beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.
- 2 Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Kurverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.
- 3 Der Kurverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Kurvereins Rechenschaft zu verlangen.

Art. 7 Beherberger

- 1 Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- 2 Die Beherberger besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Kurvereins.
- 3 Die Beherberger haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 8 Meldeformulare, Meldepflicht

- 1 Als Grundlage für die Veranlagung der Kurtaxe dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare bzw. die Abrechnungsformulare des Kurvereins.
- 2 Wer die Kurtaxen in Form einer Jahrespauschale (Art. 5) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Kurverein melden.

- ³ Die Taxpflichtigen haben die Meldeformulare vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt bei der Gemeinde oder bei dem von ihr beauftragten Verkehrs- oder Kurverein einzureichen.
Die Volkswirtschaftsdirektion kann Weisungen erlassen.

Art. 9 Verwendung

- ¹ Der Reinertrag der Kurtaxen ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden (Art. 12 Tourismusgesetz).
- ² Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und für Werbemassnahmen verwendet werden.

Art. 10 Einsichtsrecht des Kurvereins

- ¹ Dem Kurverein steht das Recht zu, jederzeit die amtlichen Melde- und Abrechnungsformulare zu kontrollieren und in die Kurtaxenabrechnung der Beherberger Einsicht zu nehmen.
Er untersteht der Schweigepflicht.

Art. 11 Strafbestimmungen

- ¹ Wer die Kurtaxen ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft (Art. 23 Tourismusgesetz).
- ² Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

Art. 12 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Kurvereins, in Anwendung dieses Reglements, kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden.
- ² Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden, welcher endgültig entscheidet (Art. 21 Abs. 2 Tourismusgesetz).

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 1994 in Kraft. Es ersetzt das Kurtaxenreglement der Gemeinde Heiden vom 9. Januar 1979.

9410 Heiden, 21. Dezember 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES:
Der Gemeindehauptmann: J. Bötschi
Der Gemeindeschreiber: K. Meier

Von der Einwohnergemeinde genehmigt: 1. Mai 1994

Vom Regierungsrat App. A. Rh. genehmigt: 14. Juni 1994